

Sacramentar, sowie die ältesten römischen Ordines sie noch nicht kennen, scharft schon im Jahr 694 die 17. Synode von Toledo (can. 3) unter Androhung der Excommunication für ganz Spanien und Gallien ein, daß in coena Domini Bischöfe und Priester secundum exemplum Jesu Christi ihren Untergebenen die Füße waschen, und daß sie die gegenheilige Gewohnheit, wo eine solche ausgetommen sei, entschieden abstellen. Die liturgischen Schriftsteller des frühern Mittelalters, z. B. Amalarius (De off. eool. 1, 12), Pseudo-Alcuin (De divin. off. c. 48) u. s. w., erwähnen schon regelmäßig die Fußwaschung nach der Messe des Gründonnerstags, dergleichen die späteren römischen Ordines (X, 12; XI, 41; XII, 25; XIV, 85), aus welchen erhellt, daß in Rom der Papst das Mandatum an zwölf Subdiaconen vollzog. Wie in den Klöstern in coena Domini eine doppelte Fußwaschung statt hatte, eine solche an den Ordensmitgliedern oder Brüdern durch den Abt und eine zweite durch Abt und Conventualen an den (oft sehr zahlreichen) Armen, so wusch nachweislich seit Ende des 12. Jahrhunderts (Ordo XII, 25. 26) auch der Papst nach der Messe 12 Subdiaconen und nach der Mahlzeit noch 13 Armen die Füße; seit Innocenz VIII. blieb die Fußwaschung durch den Papst, deren Ritus das römische Cerimoniale (2, 49) genau beschreibt, auf die 13 Armen beschränkt, an deren Stelle in neuester Zeit 13 weißgekleidete Priester getreten sind. Wie in Rom der Papst, so nahm an den Cathedralen der Bischof die Fußwaschung vor und zwar vielfach doppelt, an den Canonikern und an den Armen, welche letzteren beschenkt und ausgespeist wurden. Dermalen ist es den Bischöfen durch das Cerimoniale episcoporum (2, 24) freigegeben, ob sie 13 Canonikern oder 13 Armen die Füße waschen wollen; doch wird beigefügt, die Fußwaschung an Armen zeuge von größerer Demuth und Liebe. Der Zahl 13 statt 12 begegnen wir anfänglich in Rom nur bei der Fußwaschung der Armen, vielleicht zur Erinnerung daran, daß nach der Tradition unter Gregor I., welcher täglich 12 Arme speiste, sich den Zwölften eines Tages ein Engel als Dreizehnter beigefellte; nach Anderen repräsentirt der dreizehnte „Apostel“ bei der Fußwaschung den hl. Paulus, nach Anderen den an Stelle des Judas gewählten hl. Matthias; im Orient hielt man stets an der Zwölfszahl fest. In gewöhnlichen Pfarrkirchen die liturgische Fußwaschung vorzunehmen, besteht keine Verpflichtung, wohl aber muß dieß in Klöstern geschehen, wo sie der Obere (im Capitelsaal oder im Refectorium) nach der Norm des Missale an seinen Untergebenen vollzieht. Schon im Mittelalter begegnen wir dem an einzelnen christlichen

Höfen des Orients (vgl. Codinus, De off. c. 12) und Occident noch jetzt bestehenden tieffinnigen Brauch, daß der weltliche Herrscher an 12 armen und alten Unterthanen die Fußwaschung vornimmt, dadurch bekennend, daß er nicht nach Art der heidnischen Fürsten sein Volk tyrannisiren (Luc. 22, 25), sondern nach Christi Vorbild und Mahnung es in Demuth regieren und ihm dienen wolle (Luc. 22, 27). Die Liturgie der Fußwaschung, dormalen nach ihrem Anfangswort Mandatum genannt, war bis auf das von Pius V. ebirte Missale im Einzelnen mannigfach verschieden. Jetzt trägt der Obere, welcher das pedilavium vollzieht, ein Pluviale von blauer Farbe, welche auf Buße und Selbstverläugnung deutet, während die Gewänder der Assistenten die weiße Festfarbe des Hochamtes haben; Papst, Bischöfe und Aebte tragen die mitra simplex, wie sie zu einem actus exanitionis paßt. Nachdem zuerst das Evangelium von der Fußwaschung (Joh. 13, 1—15) durch den Diacon feierlich gelungen ist, legt der Officiator das Pluviale ab, umgürtet sich mit einem Linentuch und vollzieht dann auf den Knien, unterstützt von Diacon und Subdiacon, die heilige Handlung, indem er jedem der Zwölfe (oder Dreizehn) den rechten Fuß wäscht, denselben dann abtrocknet und küßt. Unterdessen werden vom Chor Antiphonen, Psalmenverse (ehedem ganze Psalmen) und Responsorien gesungen, in welchen die Bedeutung der Fußwaschung allseitig zum Ausdruck kommt. Hierauf legt der Officiator das Pluviale wieder an und singt, nachdem er das Paternoster und einige Versikel einleitend vorausgeschickt hat, das feierliche Schlußgebet, in welchem er den Heiland, mit Berufung darauf, daß er selber die Fußwaschung angeordnet habe, demüthig ansieht, er möge jene innerlich reinigenden Kräfte (Gnaden) verleihen, welche in der äußern Abwaschung gesinnbildet sind. Bekanntlich hat sich der hl. Ambrosius (De mystor. c. 6) über die sündentilgende Kraft der Fußwaschung so stark geäußert, daß man vermuthete, er habe dieselbe für ein eigentliches Sacrament gehalten, was sie entschieden nicht ist; daß aber die liturgische Fußwaschung ein Sacramentale sei und als solches die Kraft habe, läßliche Sünden und zeitliche Sündenstrafen zu tilgen, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Wenn der hl. Bernbard sie als Sacramentum bezeichnet, so ist das im Sinne von Sacramentale zu nehmen, da man ja im Mittelalter die Sacramentalien Sacramenta minorum nannte. (Von einschlägiger Literatur sind außer Augusti und Winterim besonders zu nennen: Martens, De antiquis eool. rit. 4, 22, 8; Catalani, Comm. in Cerem. episcop. II, 265—272; Goar, Ecol. Graec. 591—596.) [Thalhofer.]